

# Stämpel-Tarif in Folge des Patentens vom 27. Jänner 1840.

Es gibt vier Gattungen von Stämpeln: 1. Urkunden = Stämpel. 2. Proceß = Stämpel. 3. Ueblichen Richteramt = Stämpel. 4. Stämpel in nicht gerichtlichen Angelegenheiten. (Die citirten §§. beziehen sich auf das Stämpelpatent.)

## 1. Urkunden = Stämpel.

Jede Urkunde, welche zu einem Beweise dienen soll über Begründung, Uebertragung, Aufhebung eines Rechtsverhältnisses, unterliegt dem Stämpel. — Die Bemessung des Stämpels geschieht bey Geldbeträgen oder Geldwerthe nach dem ausdrücklich oder beziehungsweise angegebenen Betrage nach dem C.M. Fuße.

Einklagsbögen bekommen den Stämpel von 10 fr., oder den niederrn Stämpel des ersten Bogens.		fl.	fr.
Zur Beträge bis	20 fl. C.M. einschließig ist der Stämpel	—	3
—	50 » »	—	6
—	125 » »	—	15
—	250 » »	—	30
—	500 » »	1	—
—	1000 » »	2	—
—	2000 » »	4	—
—	3000 » »	6	—
—	4000 » »	8	—
—	6000 » »	12	—
—	8000 » »	16	—
—	über 8000 » » ist der Stämpel	20	—

Anmerkung. Cessionen sind nach dem Betrage der cedirten oder als Entgelt der gegebenen Summe zu stämpeln. Sind mehrere einzelne oder jährliche Leistungen in der Urkunde angegeben, und zwar: a) unter 10 Jahren, so ist der Stämpel nach der Total-Summe; b) 10 oder über 10 Jahre, oder lebenslang, so ist der Stämpel nach der 10fachen; c) immerwährend, so ist der Stämpel nach der 20fachen; d) auf ungewisse Zeit, so ist der Stämpel nach der dreysfachen jährlichen Leistung zu nehmen.

Ist kein Geldbetrag, weder ausdrücklich noch beziehungsweise, angegeben, so ist der Stämpel 30 fr.  
 Ausnahmen: a) Wechsel bis einschließig 100 fl. 6 fr., bis 1000 fl. 15 fr., bis 2000 fl. 30 fr., über 2000 fl. 1 fl.; b) Bilanzen, Conti, Ausweise der Handels- und Gewerbsleute, Künstler und Apotheker unter sich für jeden Bogen 10 fr.; c) Schiedsrichterliche Urtheile für jeden Bogen 15 fr.; d) Zeugnisse, im weitesten Sinne, d. i. Bestätigungen persönlicher Eigenschaften, Thatsachen oder Umstände als Beweismittel 30 fr. Ausnahmen: 1. Tauf-, Aufgebots-, Verkündigungs-, Trauungs- und Todenscheine 15 fr.; 2. Schul- und Dienstzeugnisse 6 fr.; 3. Schlußzettel 6 fr.; 4. Zeugnisse über Vergleichs-Versuche 3 fr.; e) Einverleibungs- und Löschungs-Bewilligungen, außergerichtliche Rechnungs-Agnoscirungen, jeder Bogen 15 fr.; f) Hauptbücher und Sencalenbücher, jeder Bogen \*) 10 fr.; g) Alle anderen Urkunden, jeder Bogen 10 fr.

## 2. Proceß = Stämpel.

### A. Bey landesfürstlichen Gerichten.

	Bey Collegial-Gerichten.		Bey andern Gerichten.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
1. Eingaben der Parteyen, jeder Bogen	—	15	—	10
Ausnahmen:				
a) Grundbücherliche Aufschreibungen, Einverleibungen, Vormerkungen und Löschungen, Ab- und Zuschreibungen, jeder Bogen	3	—	1	—
Reproducirung über Recurs, jeder Bogen	—	15	—	10
NB. Der Gesuch-Stämpel richtet sich immer nach der Real-Instanz.				
b) Appellationen, Revisionen, Recurse wider Erkenntnisse, erster Bogen gleich mit dem Erkenntnisse; jeder Einlagsbogen	—	15	—	10
c) Gesuche um Edictsausfertigungen, Erläge	—	45	—	30
2. Duplicate, jeder Bogen	—	15	—	10
3. Rathschläge	—	6	—	6
4. Beilagen in Abschrift, jeder Bogen	—	6	—	6
5. Gerichtliche Protocolle, jeder Bogen	—	15	—	10
Ausnahmen: Protocolle statt schriftlicher Eingaben, welche einen höheren Stämpel haben.				
6. Gerichtliche Vergleiche: a) Vor Inrotulirung oder Schluß, erster Bogen	1	—	—	30
b) Nach Inrotulirung oder Schluß, erster Bogen	2	—	1	—
c) Bis 100 fl. Capital, vor Inrotulirung oder Schluß, erster Bogen	—	15	—	15
1. Anmerkung: Die Einlagsbögen wie ad 5.				
7. Vidimus von den Parteyen geschrieben, jeder Bogen	—	15	—	15
8. Vidimus von den Gerichten geschrieben, jeder Bogen	—	30	—	30
9. Einfache Abschriften, jeder Bogen	—	15	—	15
10. Depositen-Extracte, jeder Bogen	—	15	—	15
11. Urtheile §. 35, jedes Exemplar	2	—	1	—
Urtheile §. 36, jedes Exemplar	6	—	3	—
Ausnahmen: §. 37.				

\*) Ohne Rücksicht auf das Format werden zwey Blätter für einen Bogen gerechnet.

II. Anmerkung. Das Stämpelpapier für das Urtheil oder Erkenntniß ist dem Notulus anzuschließen, oder demselben der Empfangschein des Credits-Directors beizulegen, und im Notulus von beyden Erwähnung zu machen. Will man contumaziren, so muß es doppelt beyliegen. — Die Stämpele zur Ausfertigung des Classifications-Urtheils und der Auszüge für die Gläubiger hat der Concurs-Massa-Vertreter beizulegen. — Das Stämpelpapier zur Aufnahme eines Protocolls haben die Parteyen selbst beizubringen.

### B. Bey Patrimonial- und Communal-Gerichten.

	Bey Collegial-Gerichten.		Bey andern Gerichten.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
1. Eingaben der Parteyen, jeder Bogen . . . . .	—	6	—	6
Ausnahmen:				
a) Grundbücherliche Aufschreibungen, Einverleibungen, Vormerkungen und Löschungen, Ab- und Zuschreibungen, jeder Bogen . . . . .	—	15	—	15
NB. Der Gesuch-Stämpel richtet sich immer nach der Real-Instanz.				
b) Appellations- und Revisions-Anmeldungen, Recurse, wenn sie gegen Erkenntnisse §. 33, Nr. 1 bis 16, oder Urtheile über Beschwörung der Zeugnisse, Zeugenbeweis und Kunstverständige ergriffen werden, erster Bogen, wenn sie gegen andere in der Hauptsache erlassene Urtheile ergriffen werden . . . . .	2	—	1	—
c) Gesuche um Edicte und Erläge, jeder Bogen . . . . .	6	—	3	—
2. Duplicaten, jeder Bogen . . . . .	—	15	—	15
3. Rathschläge, jeder Bogen . . . . .	—	6	—	6
4. Beylagen in Abschrift, jeder Bogen . . . . .	—	6	—	6
5. Gerichtliche Protocolle, jeder Bogen . . . . .	—	6	—	6
Ausnahmen: Protocolle, statt schriftlicher Eingaben, welche höhere Stämpel haben, erster Bogen wie diese, die folgenden Bogen jeder . . . . .	—	3	—	3
6. Gerichtliche Vergleich, erster Bogen . . . . .	—	15	—	15
Die folgenden Bogen jeder . . . . .	—	3	—	3
7. Vidimus von den Parteyen geschrieben, jeder Bogen . . . . .	—	15	—	15
8. Vidimus von den Gerichten geschrieben, jeder Bogen . . . . .	—	15	—	15
9. Einfache Abschriften, jeder Bogen . . . . .	—	6	—	6
10. Depositen-Extracte . . . . .	—	15	—	15
11. Urtheile des §. 33 und 36 und Erkenntnisse des §. 81, Z. 6 . . . . .	—	15	—	15
Ausnahmen: §. 47.				

### C. Ex officio. (Von Amtswegen.)

Jede Schrift erhält inwendig, wo sonst der Stämpel war, die Aufschrift »Armenrecht« mit Anmerkung der Präsentirung des Armuthszeugnisses, welches für alle Instanzen gilt.

Bey von Amtswegen geschickener Aufstellung als Curator absentis (Vertreter eines Abwesenden) ist jeder Schrift ein unterfertigtes Verzeichniß der dazu nöthigen adnotirten Stämpel beizulegen, mit Berufung auf den die Stämpelfreyheit begründenden Paragraph.

Anmerkung: Siehe oben Anmerkung II.

### 3. Ubeligen Richteramts-Stämpel.

#### A. Bey landesfürstlichen Stellen.

1. Eingaben der Parteyen, jeder Bogen . . . . .	—	15	—	10
Ausnahmen:				
a) Eingaben mit Vormundschaft- oder Curatel-Rechnungen, jeder Bogen . . . . .	1	—	—	45
b) Gesuche um Edicte und Erläge, jeder Bogen . . . . .	—	45	—	30
c) Gesuche um Legalisirungen, jeder Bogen . . . . .	—	30	—	30
(Wird kein Gesuch überreicht, so wird entweder ein Protocoll aufgenommen, oder der Urkunde ein 30 fr. Stämpel aufgedrückt, oder ein Stämpelbogen von 30 fr. beigeheftet.)				
d) Gesuche und Aufschreibungen, Einverleibungen, Vormerkungen, Löschungen, Ab- und Zuschreibungen, jeder Bogen . . . . .	3	—	1	—
Reproducirung über Recurs, jeder Bogen . . . . .	—	15	—	10
NB. Der Gesuch-Stämpel richtet sich immer nach der Real-Instanz.				
2. Duplicaten, jeder Bogen . . . . .	—	15	—	10
3. Rathschläge, jeder Bogen . . . . .	—	6	—	6
4. Beylagen, jeder Bogen . . . . .	—	6	—	6
5. Gerichtliche Protocolle, jeder Bogen . . . . .	—	15	—	10
Ausnahmen: Wenn sie die Stelle von Urkunden oder Eingaben vertreten, die einem höheren Stämpel unterliegen, wie diese.				
6. Vidimus von den Parteyen geschrieben, jeder Bogen . . . . .	—	15	—	15
7. Vidimus von den Gerichten geschrieben, jeder Bogen . . . . .	—	30	—	30
8. Einfache Abschriften, jeder Bogen . . . . .	—	15	—	15
9. Depositen-Extracte, jeder Bogen . . . . .	—	15	—	15

	Bey Collegial-Gerichten.		Bey andern Gerichten.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
10. Verordnungen zur Einantwortung der Verlassenschaft und des Pupillar- oder Curatel-Vermögens bis einschläffig 200 fl. reines Vermögen . . . . .	—	30	—	30
» » 1000 » » » . . . . .	6	—	6	—
» » 5000 » » » . . . . .	12	—	12	—
» » über 5000 » » » . . . . .	20	—	20	—
11. Final-Erledigungen über Absonderung des Vermögens von Fideicommiss-Substitutions- oder Lehengütern, die Bewilligungen zur Vertauschung, Verwandlung, Verschuldung, Auflösung von Fidei-Commissen . . . . .	12	—	6	—
12. Gült-, Gewähr-, Sachbriefe, Landtafel- und Grundbuchs-Extracte . . . . .	—	45	—	30
13. Anmerkung: Das Stämpelpapier zur Ausfertigung der Verlassenschafts-Einantwortungs-Urkunde, der Urkunde zur Uebergabe des Pupillar- und Curatel-Vermögens, der Final-Erledigung über die Absonderung der Allodial-Güter von Fideicommiss-Substitutions- oder Lehengütern, der Bewilligung zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommiss-Gutes, und Auflösung des Fideicommiss-Bandes; — ferner das Stämpelpapier für einen Gült-, Gewähr- oder Sachbrief, Depositen-Extract, ämtliche Abschrift oder für eine ämtliche Ausfertigung hat die Parthey selbst bezubringen.				
<b>B. Bey den Patrimonial- und Communal-Gerichten.</b>				
1. Eingaben der Partheyen, jeder Bogen . . . . .	—	6	—	6
Ausnahmen:				
a) Eingaben mit Vormundschaft und Curatel-Rechnungen, jeder Bogen . . . . .	—	30	—	30
b) Gesuche um Edicte und Erläge, jeder Bogen . . . . .	—	15	—	15
c) Gesuche um Legalisirung, jeder Bogen . . . . .	—	30	—	30
(Wird kein Gesuch überreicht, so wird entweder ein Protocol aufgenommen, oder der Urkunde ein 30 fr. Stämpel aufgedrückt, oder ein Stämpelbogen von 30 fr. beygeheftet.)				
d) Gesuche um Aufschreibungen, Einverleibungen, Vormerkungen ic., jeder Bogen . . . . .	—	15	—	15
2. Duplicate, jeder Bogen . . . . .	—	6	—	6
3. Rathschläge, jeder Bogen . . . . .	—	6	—	6
4. Beylagen, jeder Bogen . . . . .	—	6	—	6
5. Gerichtliche Protocolle, jeder Bogen . . . . .	—	3	—	3
Anmerkung: Wenn sie die Stelle von Urkunden vertreten, welche höhere Stämpel haben, wie diese.				
6. Vidimus ohne Unterschied . . . . .	—	15	—	15
7. Einfache Abschriften . . . . .	—	6	—	6
8. Verordnungen zur Einantwortung des Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatel-Vermögens bis 200 fl. C.M. . . . .	—	6	—	9
» » über 200 » » » . . . . .	—	30	—	30
9. Gült-, Gewähr- und Sachbriefe, Extracte . . . . .	—	15	—	15
Anmerkung. Siehe oben Anmerkung III.				

#### 4. Stämpel in nicht gerichtlichen Angelegenheiten.

- Eingaben an den Landesfürsten, eine Hof- oder Central-Stelle, an die Kanzley eines österr. Ritterordens, an ein Hofamt, an eine Hof- oder Haupt-Staatsbuchhaltung oder an Vorseher dieser Behörden 15 fr. — 2. Eingaben an eine Gouvernements-Behörde, Provinzial-Staatsbuchhaltung, an ein Collegial-Gericht, an den Magistrat der Hauptstadt einer Provinz, an einen Bischof, an ein bischöfliches Consistorium oder an Vorseher dieser Stellen 10 fr. — 3. Gesuche an andere Obrigkeiten und Autoritäten oder deren Vorseher 6 fr.
- Ausnahmen: a) Gesuche um Privilegiums-Verleihungen oder Bestätigungen, Vorrechte, Freyheiten, persönliche Vorzüge und Auszeichnungen; b) Gesuche um Zulassung zur Geschäfts-Praxis, um Anstellungen bey Behörden ausschläffig der Dienerschaft-Dienstplätze; c) Gesuche um Zulassung zur Prüfung, Behufs der Erlangung einer Anstellung; d) Gesuche zum Betriebe von Gewerben, Unternehmungen und Erwerbsgeschäften aller Art, also auch um Hauwerrässe, Verschleiß-Lizenzen ic.; e) Gesuche um Staatsbürgerchaft und Auswanderung; f) Gesuche um Dispensen in Ehefachen; g) Gesuche um Adoptions-Bestätigungen; h) Gesuche um Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses; i) Vorstellungen und Recurse gegen Entscheidungen untergeordneter Behörden; k) Gnadengesuche um Milderung oder Nachsicht von Gefälls-Übertretungsstrafen nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist; l) Gesuche um ämtliche Legalisirung einer Urkunde 30 fr.
- NB. Rathschläge haben den Stämpel der Eingabe der Rubrik.
- Beylagen als solche 6 fr. — 5. Ämtliche Protocolle nach Maßgabe der Unterscheidungen, hier 1. 2. 3. zu 15, 10 und 6 fr. jeder Bogen. — 6. Vidimus, von der Parthey selbst besorgter Abschriften 15 fr. — 7. Einfache ämtliche Abschriften für Privat-Personen 15 fr. — 8. Vidimirte ämtliche Abschriften für Privat-Personen 30 fr. — 9. Pässe zu m Reisen im In- oder Anslande, zum Hausrhandel, zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waaren, Passirschne und Wanderbücher: a) wenn sie von einer Hof- oder Central-Behörde oder von einer Landesstelle erteilt werden 2 fl.; b) wenn sie von einem Kreisamte, einer Delegation oder Polizen-Direction erfolgt werden 1 fl.; c) wenn sie von einem Magistrat, oder sonst einer Orts- oder Bezirks-Obrigkeit erteilt werden 30 fr.
- Ausnahmen: Pässe und Passirschne für Diensthofen, Lehrlingen und Tagelöhner 6 fr.